



Geschäftszeichen:
AUWR-2023-243758/67-Li/SD

Bearbeiter/-in: Mag. Manuela Linhardt, B.A.
Tel: (+43 732) 77 20-15145
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 23.06.2025

**Reinholdungsverband GBZ Mauthausen-Ost,
Mauthausen; Änderungsbewilligung Anpassungen
von Nebenanlagen; Blockheizkraftwerk (in der
Verbandskläranlage); Marktgemeinde Mauthausen;
Verfahren gemäß Oö. EIWOG 2006 (iVm Oö. LuftREnTG 2002);
A) Änderungsbewilligung
B) Fertigstellung – Auflagenüberprüfung**

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

mit **Bescheid der Oö. Landesregierung und des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16.04.2024, AUWR-2023-243758/32-Li/Pa**, wurde dem Reinholdungsverband GBZ Mauthausen-Ost, Dammweg 1, 4310 Mauthausen, die elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes, samt Nebenanlagen, auf Parzelle Nr. 1671/13, KG 43103 Haid, in der Marktgemeinde Mauthausen, mit einer elektrischen Leistung von 64 kW und einer thermischen Leistung von 93 kW, erteilt.

A) Änderungsbewilligung

Mit Schreiben vom 10.02.2025 hat nun die HIPI Ziviltechniker GmbH, Salzburger Straße 23, 4840 Vöcklabruck, im Namen und im Auftrag des Reinholdungsverbandes GBZ Mauthausen-Ost, Dammweg 1, 4310 Mauthausen, unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der **elektrizitätsrechtlichen Bewilligung (Änderungsbewilligung) für Anpassungen von Nebenanlagen des Blockheizkraftwerkes** angesucht.

Die näheren Einzelheiten können den aufliegenden Projektunterlagen entnommen werden.



In dieser Angelegenheit wird von der Oö. Landesregierung und vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine **mündliche Verhandlung** anberaumt:

Ort: Reinholdungsverband GBZ Mauthausen-Ost, Dammweg 1, 4310 Mauthausen	
Datum: Dienstag, 22. Juli 2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhand:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

„Einreich- und Ausführungsprojekt für Elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung; ABA RHV GBZ Mauthausen Ost; Projekt Nr. 8794AG“ der HIPI Ziviltechniker GmbH, vom 31.01.2025, zuletzt ergänzt am 28.05.2025
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-15145)• beim Marktgemeindeamt Mauthausen, Marktplatz 7, 4310 Mauthausen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07238/22550)

Rechtsgrundlagen

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51/1991 idgF

§§ 6 ff Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl.Nr. 1/2006 idgF

§§ 1,2,3,4,5,6,8,9,10 und 13 Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl.Nr. 106/1993 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Mauthausen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder **auf Ihre Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wenn Sie gegen das der Verhandlung zugrunde liegende Bauvorhaben keine Einwände haben, ist eine Teilnahme an der Verhandlung nicht unbedingt erforderlich.

B) Fertigstellung – Auflagenüberprüfung

Mit einem weiteren Schreiben vom 10.02.2025 hat die HIPI Ziviltechniker GmbH, im Namen und im Auftrag des Reinhaltungsverbandes GBZ Mauthausen-Ost, mitgeteilt, dass das mit oben angeführten Bescheid vom 16.04.2024 elektrizitätsrechtlich bewilligte Blockheizkraftwerk fertiggestellt wurde und entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise vorgelegt.

Die Fertigstellungsüberprüfung ist in Form einer **kommissionellen Überprüfung vor Ort** vorgesehen und wird aus Gründen der Verwaltungseffizienz **im Zuge der mündlichen Verhandlung** durchgeführt werden.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Manuela Linhardt, B.A.

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.